



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

www.fr.ch/dsas

U/Zeichen: PM/VB
E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 24. Juni 2022

RICHTLINIEN

zur Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der von Pflegefachpersonen erbrachten Leistungen

Die Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Beschliesst Folgendes:

1. Einführung

Mit Verordnung vom 14. Juni 2022 hat der Staatsrat die Kosten für Pflegeleistungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) festgesetzt, die von Pflegefachpersonen erbracht werden.

Da diese Kosten die Beträge nach Art. 7a Abs. 1 KLV übersteigen, muss die Differenz von der öffentlichen Hand übernommen werden. Im Gegenzug legt die Direktion die Modalitäten für die Entrichtung dieses Anteils fest.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die Pflegefachpersonen während ihrer Abwesenheit eine lückenlose Betreuung der Patientinnen und Patienten sicherstellen und an der Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX) teilnehmen müssen.

2. Zweck

Diese Richtlinien bezwecken, die Modalitäten für die Entrichtung des Anteils der öffentlichen Hand festzulegen.

3. Anwendungsbereich und Modalitäten

3.1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Pflege von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Freiburg.

3.2. Modalitäten

Für die Erstellung der Abrechnungen gelten folgende Modalitäten:

- a. Die von den Pflegefachpersonen erteilten Pflegeleistungen werden **quartalsweise** abgerechnet.
- b. Die Quartalsabrechnungen sind von den Pflegefachpersonen in elektronischer Form zu erstellen, unter Verwendung der beigelegten Tabelle, die auf der Website des Amtes für Gesundheit (GesA) heruntergeladen werden kann.
- c. Abgerechnet werden können nur von der obligatorischen Krankenversicherung übernommene und rückerstattete Rechnungen (KVG-Fälle).
- d. Die Belege betreffend Übernahme der Leistungen durch die Krankenversicherer müssen der Quartalsabrechnung beigelegt werden (als Belege gelten grundsätzlich die von einer Abrechnungsstelle nach einem vom GesA genehmigten Modell erstellte Leistungsabrechnung, Rechnungen, die Abrechnungen der Krankenversicherer oder Bank- oder Postkontoauszüge).
- e. Die Quartalsabrechnungen sind in elektronischer Form und Papierversion beim GesA einzureichen. Unvollständige oder unrichtige Abrechnungen werden an den Absender zurückgeschickt. Das GesA prüft die Belege und entrichtet den Anteil der öffentlichen Hand.

3.3. Kontrolle und Rückzahlung

- a. Das GesA überprüft die Quartalsabrechnungen vollumfänglich oder stichprobenweise.
- b. Zu Unrecht überwiesene Beträge müssen zurückgezahlt werden. Gegebenenfalls werden sie bei der nächsten Quartalsabrechnung abgezogen.

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.


Philippe Demierre
Staatsrat

Anhänge

—
Verordnung vom 14. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung vom 25. Januar 2011 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung
Tabelle Quartalsabrechnung

Mitteilung

—
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion Freiburg